

Anlage D.1

zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006

Rahmenleistungsbeschreibung

Ambulante Sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII

(in der Fassung vom 03.02.2005; Preiskalkulation Stand 01.01.2013)

Präambel

Mit der Zusammenfassung der Leistungsbeschreibungen nach §§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII in eine Rahmenleistungsbeschreibung ist das grundsätzliche Ziel verbunden, einen Rahmen für eine Flexibilisierung und Passgenauigkeit der Hilfe bezogen auf den Einzelfall und im Hinblick auf die Trägerorganisation zu schaffen. Die bisherigen Unterschiede (Preis, Auslastungsquote, Sachkostenauspauschale) sind zugunsten eines für die o. g. Hilfearten einheitlichen Fachleistungsstundensatzes vereinheitlicht worden. Die grundlegende Qualifikation für alle genannten Hilfen ist in der Regel die des/der staatlich anerkannten Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagogin.

Hilfeschwerpunkt, Umfang und Dauer einer Hilfe sollen sich stärker als bisher am (ggf. wechselnden) Bedarf im Einzelfall orientieren können und möglichst auch bei einem Wechsel der Leistungsart/des Hilfeschwerpunkts die Beziehungskontinuität erhalten bleiben. Eine grundsätzliche Zielstellung der Hilfe zur Erziehung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz. Elternarbeit ist immer integraler Bestandteil der Leistung.

Die Leistungsbestandteile sind im Hinblick auf die Zielgruppe umfassend definiert worden, so dass - bis auf wenige besondere Einzelfälle - individuelle Zusatzleistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nicht erforderlich sind. Umfang und Dauer der Hilfe werden ausschließlich im Hilfeplanverfahren festgelegt und vereinbart. Dabei soll ein Kontingent von Fachleistungsstunden für einen definierten Hilfezeitraum zwischen Jugendamt und Leistungserbringer vereinbart werden.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Eine Aufschlüsselung einzelner Leistungsanteile soll nicht mehr erfolgen und auf bisher gelegentlich übliche einzelne Leistungsnachweise entsprechend verzichtet werden. Näheres zum Verfahren wird durch Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung dargelegt. Es ist Aufgabe des Trägers, nach den Regeln fachlichen Könnens die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu erbringen, innerhalb des Stundenkontingents die notwendigen fachlichen Schwerpunkte zu setzen und seine Leistungserbringung gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

Mit der Fachleistungsstunde sind alle fallbezogenen Leistungsanteile und die in der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Fallunspezifische Leistungen, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von bestimmten Trägern erbracht werden, sind nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen.¹

Die Zusammenfassung der ambulanten sozialpädagogischen Leistungen nach §§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII in eine Rahmenleistungsbeschreibung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, im Rahmen der Hilfeplanung die antragsbegründende Leistungsgrundlage zu benennen. Die Voraussetzungen für das eventuelle Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht sind in dem Informationsschreiben der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung „Informationen zur Umsetzung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung im Sinne des SGB VIII“ vom August 2002 dargelegt worden. Es fällt in die Verantwortung des Trägers, die Umsatzsteuerpflichtigkeit rechtzeitig geltend zu machen.

¹ Fallunspezifische Leistungen umfassen insbesondere die Mitwirkung an der sozialen Infrastruktur-entwicklung, die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum sowie Aufbau und Pflege von Kontakten bzw. Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, die Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen im Sozialraum sowie die Teilnahme an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen.

Anlage D.1 (Rahmenleistungsbeschreibung: Ambulante Sozialpädagogische Erziehungshilfen) zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Zielstellungen:

- Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und -verantwortung
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Hilfe zur Selbsthilfe durch Erschließung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen

Organisationsformen:

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Eltern- und Familienarbeit.

Die Ausgestaltung der Leistungsart orientiert sich am individuellen Hilfebedarf; sie wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart. Die Leistungserbringung im Einzelfall bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der o.g. Gesetzesgrundlagen, der Zeitpunkt eines Wechsels zwischen den Hilfearten ist zu dokumentieren.

Leistungen:

Sozialpädagogische Beratung und Hilfestellung insbesondere durch/zur:

- Einbindung und Aktivierung der Eltern zur Förderung der Erziehungskompetenz
- Stärkung der Persönlichkeit junger Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung in der Lebenswelt und im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an Hilfekonferenzen
- Weiterentwicklung von Gruppenfähigkeit
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und ggf. Leitung Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

In besonderen Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen gewährt werden.

Bei gruppenbezogenen Settings kann nach Hilfeplanung die Durchführung von Gruppenreisen vereinbart werden.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird die Weiterentwicklung jeweils eines ausgewählten Schlüsselprozess vereinbart. Z. B.:

Merkmale für Strukturqualität:

„Voraussetzungen des Leistungserbringers für den Beginn der Hilfe“

Qualitätskriterien:

Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert, Verlässlichkeit des Leistungserbringers, Kontinuität und Kultur in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Qualifikationsniveau der Fachkräfte.

Markanter Schlüsselprozess für Prozessqualität:

„Gestaltung der Erziehungsplanung und Weiterentwicklung im Prozess“

Qualitätskriterien:

Durchführung der Hilfe und Hilfeplanung, operationalisierbare Ziele, Überprüfung und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen.

Markanter Schlüsselprozess für Ergebnisqualität:

„Beendigung der Hilfe“

Qualitätskriterien: Erreichte Ziele und Wirkung.

Personal- und Leistungsorganisation:

Es werden (in der Regel) staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogen/-pädagoginnen eingesetzt (für soziale Gruppenarbeit 2 Fachkräfte).

0,1 Stellenanteil für Koordination und Leitung.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft Mittel für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräften erbracht. Im Interesse der Flexibilität des Leistungserbringers werden festangestellte und nicht festangestellte Fachkräfte eingesetzt.

Berechnungsgrundlagen:

Einheitliche Fachleistungsstundensätze für die genannten Leistungsarten. Für die soziale Gruppenarbeit wird pro Kind anteilig ein Fachleistungsstundensatz in Ansatz gebracht. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 Kindern und 2 Fachkräften ergibt sich $\frac{1}{4}$ Fachleistungsstundensatz pro Kind.

Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fallspezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätssicherung enthalten.

Einheitliche Sachkostenpauschale in Höhe von 8.700,- €² für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel
- Investitionsentgelt (für Gruppenräume), bei Nachweis der Kosten 1,00 € pro FLS

Personalkosten

- 80 %/20 % festangestellte/nicht festangestellte Fachkräfte
- Durchschnitt Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, EG 9 TV-L Berlin
- 0,1 Leitungsanteil, Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, EG 10 TV-L Berlin
- Pauschale für Qualitätssicherung, externe Fortbildung und Supervision in Höhe von 800 €² je vollbeschäftigte Fachkraft

Auslastung: 95 %

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend (s. nachfolgende Kalkulation).

Fachleistungsstundensatz gemäß Rahmenleistungsbeschreibung für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII

Berechnungsbasis ab 2013

(Beschluss Nr. 5/2012 vom 06.09.2012 der Vertragskommission Jugend mit Wirkung ab dem 01.01.2013)

gesamtes Stadtgebiet - orientiert am TV-L Berlin

Ermittlung der Jahresarbeitsstunden		Stunden
1,0 Vollstelle		2.035,02
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten		-420,81
Divisor bei 100% Auslastung		1.614,21
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung gemäß Beschluss Nr. 1/2009 der Vertragskommission Jugend vom 12.02.2009		1.291,37
davon vereinbarte Auslastungsrate 95%		1.226,80
	gerundet	1.227,00
Ermittlung des Fachleistungsstundensatzes		mit Leitungsanteilen
<u>durchschnittliche Personalkosten 2013, bestehend aus</u>		52.469 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, EG 10		
0,80 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, EG 9		
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (23,70 €/Std.)		
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung (845 € / Jahr je vollbeschäftigte Fachkraft)		
Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde		42,76 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		9.007 €
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		7,34 €
Fachleistungsstundensatz *		50,10 €
Ermittlung des Fachleistungsstundensatzes		ohne Leitungsanteile
<u>durchschnittliche Personalkosten 2013, bestehend aus</u>		47.073 €
0,80 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, EG 9		
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % der Jahresarbeitszeit in EG 9 (23,70 €/Std.)		
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung (845 € / Jahr je vollbeschäftigte Fachkraft)		
Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde		38,36 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		9.007 €
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		7,34 €
Fachleistungsstundensatz *		45,70 €

* Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Beschlusses Nr. 2/2009 der Vertragskommission Jugend vom 08.05.2008 (Investitionsentgelt für Gruppenräume) erhöht sich der Fachleistungsstundensatz um 1 €.